

VIERZEHNTE
GEWANDHAUS-KONZERT

DONNERSTAG, DEN 1. FEBRUAR 1923.

Dirigent: *Wilhelm Furtwängler.*

ERSTER TEIL.

Waldmusik für großes Orchester (Op. 60) von PAUL GRAENER.
(Uraufführung. Graener geb. 1873 in Berlin.)

Konzert für Violine (D dur, Op. 61) von LUDWIG VAN BEETHOVEN (1770
bis 1827), vorgetragen von Herrn Professor *Carl Flesch* [Berlin].

I. Allegro ma non troppo. II. Larghetto — III. Rondo.



ZWEITER TEIL.

Symphonie Nr. 3 (A moll, Op. 56) von FELIX MENDELSSOHN BARTHOLDY
(1809—1847).

Introduktion und Allegro agitato. Scherzo (assai vivace). Adagio cantabile. Allegro
guerriero und Finale maestoso.

Konzertführer und Partituren sind im Erdgeschoß erhältlich.

Anfang des Konzerts 7 Uhr. — Ende 9¹/₄ Uhr.

Versäumte (zweite) Zuschlagszahlungen für die Konzerte sind sofort nach-
zuholen, widrigenfalls die Konzertdirektion nunmehr über die betreffenden
Plätze anderweit verfügen wird.

15. Gewandhaus-Konzert: Donnerstag, den 8. Februar.

(Dirigent: Dr. *Volkmar Andreae.*)

BEETHOVEN, 8. Symphonie (F dur). ANDREAEE, Symphonie (C dur). (Zum ersten Male.)

Der Thomanerchor ist infolge Erkrankung von Chormitgliedern an der Mitwirkung ver-
hindert. Solist noch unbestimmt.

16. Gewandhaus-Konzert: Donnerstag, den 15. Februar.

Klavier: *Alexander Borowsky.*

Voranzeige.

II. Sonder-Chorkonzert: Donnerstag, den 22. Februar.

CARL PROHASKA, Frühlingsfeier.

Hauptprobe: Mittwoch, den 21. Februar, 7 Uhr.

Die Anrechtsskarten mit Aufdruck »II. Sonder-Chorkonzert am 8. Februar 1923 abends«
haben nur am 22. Februar abends Gültigkeit. Über Preiserhöhung dieser Karten wird
Näheres noch bekanntgegeben.

wenden

Die seit der letzten Preiserhöhung eingetretene ganz bedeutende Steigerung aller Unkosten zwingt die Gewandhaus-Konzertdirektion, die Inhaber von Anrechtskarten für die Konzerte, Hauptproben und Kammermusiken um eine weitere

Nachzahlung

zu ersuchen. Diese Nachzahlung war für das **XIII.—XX. Konzert** und für die **V. bis VIII. Kammermusik** in der Zeit vom 19.—25. Januar unter Vorlegung sämtlicher Eintrittskarten zur Durchlochung zu leisten.

Für diese Veranstaltungen kann der Zutritt nur gewährt werden **gegen Vorzeigung der mit dem Nachzahlungsvermerk (Durchlochung) versehenen Eintrittskarten und der bereits ausgegebenen Zuschlagskarten.**

Die **Hauptproben-Anrechte** erhöhen sich erst mit der **XV. Hauptprobe** am 8. Februar. Für diese Anrechte ist an der Gewandhauskasse in der Zeit 9—1 und 3—5 Uhr an folgenden Tagen nachzuzahlen: *)

für die Hauptproben-Plätze:	Saal	Nr. 81— 250 am 30.	} Januar
		251— 450 am 31.	
	Mittelbalkon I. u. II. Galerie	451— 570 am	} 2. } Februar
		899 u. 900 am	
		Nr. 177— 252 am	

Die Nachzahlung { je M. 375.—, zus. M. 2250.— (Galerie 1. Reihe u. Mittelbalkon)
beträgt: *) { je M. 325.—, zus. M. 1950.— (Galerie 2. u. 3. Reihe u. Saal)

Sämtliche Eintrittskarten (nicht Zuschlagskarten!) sind bei der Nachzahlung an der Kasse vorzulegen. Ebenso sind sämtliche **Freikarten** zur Durchlochung bis zum 8. Februar einzureichen.

Der glatten Abwicklung wegen wird dringend gebeten, die angegebenen Tage genau einzuhalten.

Näheres über die **Preiserhöhung** der Anrechtskarten zum **II. Sonder-Chorkonzert** wird auf den Programmen des 15. und 16. Gewandhaus-Konzerts bekannt gemacht.

Die Gewandhaus-Konzertdirektion hofft, den Anrechtsinhabern nach Durchführung vorstehender Preiserhöhungen eine weitere Belastung für den laufenden Konzertwinter ersparen zu können, muß sich aber zur Sicherung gegen eine fernerhin noch eintretende Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse weitere Preiserhöhungen vorbehalten.

Schriftliche Auskunftserteilung und erbetener telephonischer Anruf erfolgen nur nach Eingang der Postgebühren; nötig werdende Rückfragen geschehen zu Lasten des Anfragenden. Telephonische Anfragen wolle man auf dringende Ausnahmefälle beschränken.

*) Ausländer, mit Ausnahme der Deutsch-Österreicher und Ungarn, haben — auch als Anrechtsinhaber — nur mit **besonderen Ausländerzuschlagskarten** und nur unter den an der Kasse einzusehenden Bedingungen Zutritt. Auch sie haben ihre Eintrittskarten an den betreffenden Tagen zur Nachzahlung (Durchlochung) vorzulegen.

MT/2012/147